

Geszentwurf der Bundesregierung

Entwurf eines . . . Strafverfahrensänderungsgesetzes — DNA-Analyse („genetischer Fingerabdruck“) — (. . . StVÄG)

A. Zielsetzung

Die DNA-Analyse („genetischer Fingerabdruck“) hat sich innerhalb weniger Jahre zu einem der effizientesten Werkzeuge des medizinischen Sachbeweises entwickelt und dient im Strafverfahren zur Feststellung der Abstammung oder der Identifizierung bzw. dem Ausschluß von Spurenverursachern. Im Verhältnis zu den herkömmlichen Untersuchungsmethoden (Vergleich von Blutgruppen- oder Serumproteinsystemen) kann ein Spurenleger mit wesentlich höherer Wahrscheinlichkeit festgestellt oder ausgeschlossen werden. Die DNA-Analyse macht aber die Würdigung aller Beweismstände durch den Tatrichter nicht überflüssig (Urteil des Bundesgerichtshofs vom 12. August 1992 — 5 StR 239/92).

Zwar reichen die §§ 81 a, 81 c StPO als Rechtsgrundlage für den Einsatz der DNA-Analyse aus. Die in weiten Teilen der Bevölkerung anzutreffenden, mit der Gentechnik ganz allgemein verbundenen Ängste und Befürchtungen vor übermäßigen, den Kern der Persönlichkeit berührenden Eingriffen, legen aber eine besondere gesetzliche Regelung der DNA-Analyse für die strafprozessuale Nutzung nahe, die die Voraussetzungen und Beschränkungen, die sich für den einzelnen aus der Durchführung einer solchen Untersuchung ergeben, klar festschreiben. Im Hinblick auf die verfassungsgerichtliche Rechtsprechung zum sogenannten Recht auf informationelle Selbstbestimmung (BVerfGE 65, 1 — Volkszählungsurteil) sind auch Regelungen von Fragen der Zweckbindung und Vernichtung des Untersuchungsmaterials geboten.

B. Lösung

Der Entwurf schlägt folgende Regelungen vor:

- Bestimmungen über Zweck und Umfang molekulargenetischer Untersuchungen (Identitäts- und Abstammungsfeststellungen

bei Beschuldigten und Dritten), ein Verbot darüber hinausgehender Feststellungen und Untersuchungen, entsprechende Vorschriften für aufgefundenes Spurenmaterial;

- einen ausschließlichen Richtervorbehalt für die Anordnung der Untersuchung sowie eine Schriftformklausel;
- verfahrenssichernde Vorschriften über die Auswahl der untersuchenden Sachverständigen, die notwendigen Vorkehrungen gegen Mißbräuche, die Kontrolle der Einhaltung der Schutzvorschriften und die Anonymisierung von Untersuchungs- und Spurenmaterial;
- Regelungen über die zulässige Verwendung und die Vernichtung von Untersuchungsmaterial bei allen körperlichen Untersuchungen.

C. Alternativen

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD „Entwurf eines . . . Strafverfahrensänderungsgesetzes — Genetischer Fingerabdruck — (. . . StVÄG) — Drucksache 12/3981.

D. Kosten

Bund, Länder und Gemeinden entstehen durch das Gesetz keine Kosten. Auswirkungen auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere auf das Verbraucherpreisniveau, sind nicht zu erwarten.

Bundesrepublik Deutschland
Der Bundeskanzler
021 (131) — 430 00 — Str 73/94

Bonn, den 14. April 1994

An die Präsidentin
des Deutschen Bundestages

Hiermit übersende ich den von der Bundesregierung beschlossenen Entwurf eines
. . . Strafverfahrensänderungsgesetzes — DNA-Analyse („genetischer Fingerab-
druck“) — (. . . StVÄG) mit Begründung (Anlage 1) und Vorblatt.

Ich bitte, die Beschlußfassung des Deutschen Bundestages herbeizuführen.

Federführend ist das Bundesministerium der Justiz.

Der Bundesrat hat in seiner 663. Sitzung am 26. November 1993 gemäß Artikel 76
Abs. 2 des Grundgesetzes beschlossen, zu dem Gesetzentwurf, wie aus Anlage 2
ersichtlich, Stellung zu nehmen.

Die Auffassung der Bundesregierung zu der Stellungnahme des Bundesrates ist in
der als Anlage 3 beigefügten Gegenäußerung dargelegt.

Dr. Helmut Kohl

Anlage 1

Entwurf eines . . . Strafverfahrensänderungsgesetzes — DNA-Analyse („genetischer Fingerabdruck“) — (. . . StVÄG)

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1**Änderung der Strafprozeßordnung**

Die Strafprozeßordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 7. April 1987 (BGBl. I S. 1074), zuletzt geändert durch . . ., wird wie folgt geändert:

1. Dem § 81 a wird folgender Absatz 3 angefügt:

„(3) Dem Beschuldigten entnommene Blutproben oder sonstige Körperzellen dürfen nur für Zwecke des der Entnahme zugrundeliegenden oder eines anderen anhängigen Strafverfahrens verwendet werden; sie sind unverzüglich zu vernichten, sobald sie hierfür nicht mehr erforderlich sind.“

2. Dem § 81 c Abs. 5 wird folgender Satz angefügt:

„§ 81 a Abs. 3 gilt entsprechend.“

3. Nach § 81 d werden folgende §§ 81 e und 81 f eingefügt:

„§ 81 e

(1) An dem durch Maßnahmen nach § 81 a Abs. 1 erlangten Material dürfen auch molekulargenetische Untersuchungen durchgeführt werden, soweit sie zur Feststellung der Abstammung oder der Tatsache, ob aufgefundenes Spurenmaterial von dem Beschuldigten oder dem Verletzten stammt, erforderlich sind. Untersuchungen nach Satz 1 sind auch zulässig für entsprechende Feststellungen an dem durch Maßnahmen nach § 81 c erlangten Material. Feststellungen über andere als die in Satz 1 bezeichneten Tatsachen dürfen nicht erfolgen; hierauf gerichtete Untersuchungen sind unzulässig.

(2) Nach Absatz 1 zulässige Untersuchungen dürfen auch an aufgefundenem Spurenmaterial durchgeführt werden. Absatz 1 Satz 3 und § 81 a Abs. 3 erster Halbsatz gelten entsprechend.

§ 81 f

(1) Untersuchungen nach § 81 e dürfen nur durch den Richter angeordnet werden. In der schriftlichen Anordnung ist der mit der Untersuchung zu beauftragende Sachverständige zu bestimmen.

(2) Mit der Durchführung der Untersuchung nach § 81 e sind Sachverständige zu beauftragen, die öffentlich bestellt oder nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet oder Amtsträger sind, die der ermittlungsführenden Behörde nicht angehören oder einer Organisationseinheit dieser Behörde angehören, die von der ermittlungsführenden Dienststelle organisatorisch und sachlich getrennt ist. Diese haben durch technische und organisatorische Maßnahmen zu gewährleisten, daß unzulässige molekulargenetische Untersuchungen und unbefugte Kenntnisnahme Dritter ausgeschlossen sind. Dem Sachverständigen ist das Untersuchungs- und Spurenmaterial in anonymisierter Form zu übergeben. Die Einhaltung der Schutzvorkehrungen nach den Sätzen 2 und 3 kontrolliert bei öffentlichen Stellen des Bundes der Bundesbeauftragte für den Datenschutz, sonst der Landesbeauftragte für den Datenschutz des Landes, in dem die Untersuchung durchgeführt wird. Deren Befugnisse im Rahmen der Kontrolle nach Satz 4 richten sich nach den für sie geltenden Bestimmungen und stehen ihnen auch zu, wenn der Sachverständige die personenbezogenen Informationen nicht in Dateien verarbeitet.“

Artikel 2**Änderung des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten**

Dem § 46 Abs. 4 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19. Februar 1987 (BGBl. I S. 602), das zuletzt durch . . . geändert worden ist, werden folgende Sätze angefügt:

„In einem Strafverfahren entnommene Blutproben und sonstige Körperzellen, deren Entnahme im Bußgeldverfahren nach Satz 1 zulässig gewesen wäre, dürfen verwendet werden. Die Verwendung von Blutproben und sonstigen Körperzellen zur Durchführung einer Untersuchung im Sinne des § 81 e der Strafprozeßordnung ist unzulässig.“

Artikel 3**Inkrafttreten**

Dieses Gesetz tritt am . . . in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

I. Anlaß des Entwurfes

Mit der DNA-Analyse steht heute eine Methode zur Verfügung, die für das Strafverfahren wesentliche Erkenntnismöglichkeiten bietet; zur Erfüllung der staatlichen Aufgabe einer effektiven Strafverfolgung ist es geboten, diese Methode auch im Strafverfahren zu nutzen.

Die DNA-Analytik hat dabei innerhalb der vergangenen Jahre eine zunächst nicht vorstellbare Entwicklung erfahren, deren Endpunkt noch nicht abzusehen ist. Der „genetische Fingerabdruck“ (DNA-Fingerprinting), bei dem die Untersuchung anhand hochvariabler sog. „Multi-Locus-Systeme“ erfolgte, ist zwischenzeitlich weitgehend verdrängt. Durch die heute angewandte Methode der Polymerase-Kettenreaktion (PCR) sind neue Möglichkeiten im Bereich der Spurenanalytik eröffnet. Aufgrund dieser Methode, die auf der Vermehrung von genetischem Material basiert, konnte die Nachweisempfindlichkeit hochgradig gesteigert werden.

Die DNA-Analyse dient heute im Strafverfahren der Feststellung von Identität oder Abstammung zu strafprozessualen Zwecken.

Wie bei jeder strafprozessualen Maßnahme ist sicherzustellen, daß die Grenzen, in denen der Einsatz moderner Technik und naturwissenschaftlicher Neuerungen rechtsstaatlich unbedenklich ist, gewährleistet werden. Obwohl die §§ 81 a, 81 c eine ausreichende Rechtsgrundlage für den Einsatz der DNA-Analyse sind, sollten daher für die strafprozessuale Nutzung dieser Methode gesetzliche Vorschriften geschaffen werden, die die Voraussetzungen und Beschränkungen, die sich für den einzelnen aus der Durchführung einer solchen Untersuchung ergeben, klar festschreiben. Sie erscheinen auch deshalb geboten, weil durch die Bestimmung klarer Grenzen den in weiten Teilen der Bevölkerung anzutreffenden, mit der Gentechnik ganz allgemein verbundenen Befürchtungen begegnet werden kann, der Einsatz solcher Untersuchungen im Strafverfahren führe zu übermäßigen, den Kern der Persönlichkeit berührenden Eingriffen.

Sofern beim Einsatz der Methode auch schutzbedürftige persönlichkeitsrelevante „Überschußinformationen“ anfallen sollten, dürfen sie von dem untersuchenden Sachverständigen weder festgehalten noch auf irgendeine Weise in das Verfahren eingeführt werden.

Der Entwurf regelt nur die hoheitliche Anordnung von molekulargenetischen Untersuchungen; die Behandlung von Untersuchungen, denen sich der Betroffene freiwillig unterzieht, folgt den allgemeinen Regeln.

Danach dürfen die Ermittlungsbehörden die gesetzlichen Voraussetzungen insbesondere nicht dadurch umgehen, daß sie — mittelbar oder unmittelbar — „Druck“ ausüben, um Betroffene dazu zu bewegen, sich einer molekulargenetischen Untersuchung „freiwillig“ zu unterwerfen.

Gibt jedoch ein Betroffener aus eigenem Antrieb ein Gutachten in Auftrag und reicht es dann freiwillig zu den Akten, so kann es — sofern es den dem gesetzlichen Standard entsprechenden Qualitätsanforderungen entspricht und auch sonst im Einzelfall keine Bedenken bestehen — für die Ermittlungen verwendet werden.

Um der neueren verfassungsgerichtlichen Rechtsprechung zum sog. Recht auf informationelle Selbstbestimmung (BVerfGE 65, 1 — Volkszählungsurteil) Rechnung zu tragen, enthält der Entwurf auch Vorschriften hinsichtlich der Zweckbindung und Vernichtung des Untersuchungsmaterials. Da ein Regelungsbedarf insoweit nicht nur für die DNA-Analyse besteht, sondern gleichermaßen für alle übrigen Fälle körperlicher Untersuchungen und Eingriffe bei Beschuldigten und Dritten, sollen die geplanten Verwendungs- und Vernichtungsregelungen in die §§ 81 a und 81 c eingestellt werden. Sie gelten damit auch für Untersuchungsmaterial, das zur Durchführung einer DNA-Analyse entnommen wird.

II. Lösung

Der Entwurf schlägt deshalb vor:

1. eine Regelung über die Voraussetzungen und den Inhalt der Untersuchung mit molekulargenetischen Methoden,
2. verfahrenssichernde Rahmenbedingungen,
3. Vorschriften über die zulässige Verwendung von nach §§ 81 a und 81 c entnommenem Material und seine Vernichtung, wenn es nicht mehr benötigt wird.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

Zu Artikel 1 Nr. 1 (§ 81 a Abs. 3 StPO)

Die vorgeschlagene Ergänzung des § 81 a durch Absatz 3 regelt in zweifacher Hinsicht Schutzvorkehrungen im Interesse Betroffener.

Der erste Halbsatz bestimmt, daß die dem Beschuldigten durch körperlichen Eingriff nach Absatz 1 Satz 2 entnommenen Blutproben oder anderen Körperzellen (z. B. Liquor, Samen, Harn) nur für Zwecke des der Entnahme zugrundeliegenden oder eines anderen

anhängigen Strafverfahrens verwendet werden dürfen, und zwar grundsätzlich für die Zwecke aller Verfahrensabschnitte. Zulässig ist die Verwendung zur Aufklärung der prozessualen Tat (§ 264), wegen der die Untersuchung angeordnet wurde, aber auch zur Erforschung einer anderen prozessualen Tat.

Der zweite Halbsatz schreibt die Vernichtung der entnommenen Körperzellen vor, sobald sie für Zwecke des der Entnahme zugrundeliegenden oder eines anderen anhängigen Strafverfahrens nicht mehr benötigt werden. Die Regelung bezieht sich auf das gesamte entnommene Material, gleichgültig ob es für die Untersuchung benutzt wurde oder nicht. Sie erstreckt sich auch auf die im Verlauf einer Untersuchung der entnommenen Blutprobe oder sonstigen Körperzelle angefallenen Zwischenprodukte und aufbereitetes Material, da für eine spätere Überprüfung der ordnungsgemäßen Anwendung der Methode die Dokumentation der Untersuchungsergebnisse ausreicht. Auf diese Weise wird verhindert, daß die Zwischenprodukte und aufbereitetes Material zu einem späteren Zeitpunkt in mißbräuchlicher Weise molekulargenetisch untersucht werden.

Für den Bereich des Strafverfahrens sind demzufolge weiterführende Arbeiten mit dem entnommenen Material ausgeschlossen. Dies gilt auch dann, wenn die Arbeiten wissenschaftlichen Forschungszwecken dienen.

Das Material wird deshalb im Regelfall bis zur Rechtskraft der Entscheidung des der Entnahme zugrundeliegenden oder eines anderen, bis zum Eintritt der Rechtskraft anhängig gewordenen Strafverfahrens aufzubewahren sein, falls es nicht bereits vorher vernichtet werden kann (z. B. bei Bedeutungslosigkeit). Auch nach Urteilsrechtskraft kann eine weitere Aufbewahrung notwendig werden, so beispielsweise in Strafbefehlsverfahren, wenn eine Wiedereinsetzung in den vorigen Stand gegen die Versäumung der Einspruchsfrist in Betracht kommt. Geht das Strafverfahren in ein Bußgeldverfahren über, so bleibt das entnommene Material nach Maßgabe des § 46 Abs. 4 OWiG i. d. F. von Artikel 2 des Entwurfs dort verwendbar.

Die Vernichtung des Materials erfolgt kraft der Verantwortung der Staatsanwaltschaft für das Ermittlungsverfahren auf deren Anordnung hin. Die Staatsanwaltschaft ist aufgrund ihrer Leitungsbefugnis berechtigt, die Vernichtung zu überwachen. Sie hat in wichtigen Fällen von ihrem Aufsichtsrecht Gebrauch zu machen.

Die Zweckbindungs- und Vernichtungsvorschrift des Absatzes 3 betrifft nur das für die Untersuchung verwendete *Material*, nicht deren *Ergebnisse*. Diese gehen als Unterlagen, die verfahrensrelevant sind, in die Akten ein und werden so Aktenbestandteil. Ihre Verwendung in anderen als Strafverfahren ist damit grundsätzlich möglich. Würden die Untersuchungsbefunde dagegen ebenfalls vernichtet, könnte es unter anderem zu einer empfindlichen Beeinträchtigung des Rechts der Verteidigung kommen, etwa wenn die Ergebnisse für die Durchführung eines Wiederaufnahmeverfahrens benötigt werden.

Zu Artikel 1 Nr. 2 (§ 81 c Abs. 5 StPO)

Die Ergänzung des Absatzes 5 durch Satz 2 stellt eine Folgeänderung des neuen § 81 a Abs. 3 dar. Die Verweisung stellt sicher, daß auch im Falle körperlicher Untersuchungen und Eingriffe bei Personen, die nicht Beschuldigte sind, die Verwendungsbeschränkung sowie die Vernichtungsregelung des § 81 a beachtet wird.

Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 81 e StPO)

Die Vorschrift regelt die Eingriffsvoraussetzungen und Grenzen für die Zulässigkeit molekulargenetischer Untersuchungen beim Beschuldigten und anderen Personen im Strafverfahren. Sie verdeutlicht, daß die Untersuchung mit molekulargenetischen Methoden als zusätzliche neue Untersuchungsmethode eine ausdrückliche Regelung erfahren soll.

Auf eine weitere Festlegung der Untersuchung auf die Desoxyribonukleinsäure bzw. variabler, nicht-kodierender Teile hiervon wurde verzichtet, um das Spektrum molekulargenetischer Untersuchungen nicht einzuengen und der wissenschaftlichen Weiterentwicklung der Untersuchungsmethode ausreichend Rechnung zu tragen. Eine Unterscheidung von zulässigen und nichtzulässigen Untersuchungen anhand der Begriffe „kodierender“ und „nicht-kodierender“ Merkmale berücksichtigt ohnehin nicht ausreichend die neueren wissenschaftlichen Erkenntnisse. Auch nicht-kodierende Abschnitte des menschlichen Genoms sind nämlich Persönlichkeitsmerkmale. Sie können im flankierenden Bereich eines Gens lokalisiert sein und aufgrund enger Koppelung evtl. Wahrscheinlichkeitsrückschlüsse auf bestimmte Merkmale zulassen.

Im übrigen ist die DNA-Analyse nur Teilaspekt eines umfassenden Spurengutachtens. Herkunft, Entstehungsweise und Zusammensetzung des Spurenmaterials müssen oft im Wege einer „Genprodukt-Analyse“ (ABO-Blutgruppen und zahlreiche weitere „genetisch“ determinierte Blutmerkmalsysteme) untersucht werden, die zunehmend durch „Gen-Analysen“ ersetzt werden. In unterschiedlichem Maße enthalten also bereits die derzeitigen Spurengutachten Informationen über kodierende und nicht-kodierende Anteile.

Um die Ausforschung schutzbedürftiger genetischer Anlagen des Betroffenen und die Feststellung genetisch bedingter schutzbedürftiger Persönlichkeitsmerkmale (psychische, charakterbezogene und krankheitsbezogene Persönlichkeitsmerkmale) als den Kern der Persönlichkeit berührende Eingriffe auszuschließen, enthält § 81 e Abs. 1 Satz 3 Regelungen zu unzulässigen Untersuchungen und Feststellungen.

Für die Zulässigkeit der Untersuchung selbst wird auf eine besondere Einsatzschwelle verzichtet. Gerade die Möglichkeit, einen Beschuldigten mit Hilfe molekulargenetischer Untersuchungen sicher auszuschließen, kann es sachgerecht erscheinen lassen, diese Methoden in einem frühen Stadium des Ermittlungs-

verfahrens vor Ausschöpfung sonstiger Erkenntnismöglichkeiten anzuwenden, um so auf möglicherweise eingriffsintensivere Maßnahmen verzichten zu können.

Absatz 1 Satz 2 regelt die Zulässigkeit der DNA-Analyse bei Dritten. Für die Aufklärung einer Straftat kann z. B. die Feststellung der Abstammung eines Dritten (Opfer) wesentlich sein. Für die Untersuchung mit molekulargenetischen Methoden kann sich aber auch ein Bedürfnis ergeben, wenn z. B. zu klären ist, ob eine an einem Kleidungsstück des Beschuldigten gefundene Spur von einer anderen Person (Opfer) herrührt. Durch die Verweisung auf § 81 c ist klargestellt, daß die dem Schutz des Betroffenen dienenden Vorkehrungen der Absätze 3, 4 und 6 bei der Entnahme des Materials anzuwenden sind.

Absatz 1 Satz 3 stellt klar, daß Feststellungen über andere als die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Tatsachen unzulässig sind. Bereits hierauf gerichtete Untersuchungen sind ausgeschlossen. Die Regelung unterstellt damit die Ausforschung schutzbedürftiger genetischer Anlagen des Betroffenen und die Feststellung genetisch bedingter schutzbedürftiger Persönlichkeitsmerkmale einem ausdrücklichen Verbot. Sofern anlässlich der Untersuchung des entnommenen Materials — unvermeidbar — Informationen über schutzbedürftige Persönlichkeitsmerkmale anfallen sollten, dürfen von dem untersuchenden Sachverständigen keine Feststellungen hinsichtlich dieser „Überschußinformationen“ getroffen oder solche Informationen weitergegeben oder in das Verfahren eingeführt werden. Auch eine Verwertung in Strafverfahren ist somit unzulässig.

Für die Verwendung und Vernichtung des beim Beschuldigten oder einem Dritten entnommenen Materials gelten die allgemeinen Vorschriften des § 81 a Abs. 3. Das Material darf nur für Zwecke des der Entnahme zugrundeliegenden oder eines anderen anhängigen Strafverfahrens verwendet werden. Dadurch wird jedoch nicht ausgeschlossen, daß die in den Akten des Strafverfahrens dokumentierten Ergebnisse einer mittels DNA-Analyse durchgeführten Abstammungsuntersuchung in einem Zivilrechtsstreit Verwendung finden.

Absatz 2 gestattet die notwendige Untersuchung des aufgefundenen Spurenmaterials in dem in Absatz 1 festgelegten Umfang und mit den dort genannten Einschränkungen. Im Regelfall werden die Körperzellen, die dem Betroffenen entnommen worden sind, und das aufgefundene Spurenmaterial zur gleichen Zeit mit molekulargenetischen Methoden untersucht werden. Denn gerade erst durch die Vergleichsuntersuchung kann die eigentliche Feststellung getroffen werden, ob aufgefundene Spuren von dem Beschuldigten oder von einer dritten Person herrühren. Es lassen sich aber auch Fälle denken, in denen zunächst kein Beschuldigter vorhanden ist, aufgefundenes Spurenmaterial aber molekulargenetisch untersucht werden muß, um zu einem späteren Zeitpunkt, etwa wenn sonstige Verdachtsmomente auf eine bestimmte Person als Täter hinweisen, die DNA-Analyse durchführen zu können. Die Notwendigkeit einer Untersuchung allein des Spurenmaterials kann sich insbesondere dann ergeben, wenn durch Zeitablauf das Spu-

renmaterial „zu verderben droht“, was nach dem bisherigen Erkenntnisstand noch nicht übersehbar ist.

Absatz 2 Satz 2 verweist auf die Beschränkung in Absatz 1 Satz 3, die Feststellungen über andere als die in Absatz 1 Satz 1 bezeichneten Tatsachen verbietet. Auf diese Weise soll verhindert werden, daß eine aufgefundene Spur umfassend ausgewertet und dann später einer bestimmten Person zugeordnet wird (deren genetischer Befund dann offengelegt wäre, was derzeit aber wohl wissenschaftlich nicht durchführbar ist).

Weil die in einer Tatspur enthaltenen Körperzellen den Betroffenen nicht zu Untersuchungszwecken entnommen wurden, gilt für sie die Verwendungs- und Vernichtungsklausel des § 81 a Abs. 3 ihrem Wortlaut nach nicht. Um für das Spurenmaterial aber ebenfalls Schutzvorkehrungen zu schaffen, erklärt Absatz 2 Satz 2 insoweit § 81 a Abs. 3 erster Halbsatz für entsprechend anwendbar. Eine Verwendung von Spurenmaterial ist mithin nur für Strafverfahrenszwecke zulässig.

Zu Artikel 1 Nr. 4 (§ 81 f StPO)

§ 81 f enthält Verfahrensvorschriften.

Absatz 1 Satz 1 stellt die Anordnung der Untersuchung mit molekulargenetischen Methoden unter einen ausschließlichen Richtervorbehalt. Das gilt sowohl für die Untersuchung des entnommenen Vergleichsmaterials als auch des aus der Tatspur gewonnenen Materials.

Unter den in § 81 a Abs. 2 und § 81 c Abs. 5 genannten Voraussetzungen kann die Entnahme des Materials durch die Staatsanwaltschaft bzw. die Hilfsbeamten der Staatsanwaltschaft angeordnet werden. Damit wird dem praktischen Bedürfnis nach einer Notkompetenz der Strafverfolgungsorgane für Eilfälle in ausreichendem Umfang Rechnung getragen. Um den mit molekulargenetischen Untersuchungsmethoden verbundenen Bedenken zu begegnen, ist dagegen zur eigentlichen Anordnung der DNA-Analyse allein der Richter befugt. Die Notwendigkeit einer Eilkompetenz der Staatsanwaltschaft besteht hierfür nicht, da die Untersuchung auch an älterem Zellmaterial durchgeführt werden kann.

Absatz 1 Satz 2 regelt eine weitere verfahrensrechtliche Sicherung, nämlich das Gebot der schriftlichen Anordnung der DNA-Analyse sowie die genaue Bezeichnung des mit der Untersuchung zu beauftragenden Sachverständigen. Dagegen wurde darauf verzichtet, dem Richter aufzugeben, in der schriftlichen Anordnung die Untersuchungsmethode zu bestimmen, die zur Herstellung der DNA-Analyse verwendet werden soll. Denn dem Richter wird die zur Bestimmung der nach Lage des Falles am besten geeigneten Untersuchungsmethode erforderliche Sachkunde in der Regel fehlen, so daß sich die Anordnung in allgemeinen Angaben erschöpfen müßte und die Entscheidung über das anzuwendende Analyseverfahren ohnehin dem Sachverständigen überlassen bliebe. Der Forderung, daß im Rahmen der

DNA-Analyse nur solche Methoden Anwendung finden sollen, bei denen möglichst keine schutzbedürftigen persönlichkeitsrelevanten „Überschußinformationen“ anfallen, trägt bereits § 81 e Abs. 1 Satz 3 Rechnung. Dies ergibt sich zudem aus dem verfassungsrechtlichen Verhältnismäßigkeitsprinzip und dem Ziel der vorgeschlagenen Regelungen.

Abgesehen davon hat sich das erkennende Gericht zu jedem Einzelfall bei der Urteilsfindung davon zu überzeugen, daß die angewendete Methode den nach dem Stand der Wissenschaft anerkannten Sicherheitsanforderungen entspricht und das Persönlichkeitsrecht des Betroffenen nicht in unverhältnismäßiger Weise berührt wird (vgl. Urteil des BGH vom 21. August 1990, BGHSt 37, 157). Der Rahmen der Durchführung der Untersuchung mit molekulargenetischen Methoden wird durch Absatz 2 gesichert. Um sicherzustellen, daß nur zuverlässige Einrichtungen beauftragt werden, die den notwendigen apparativen und personellen Standard erfüllen, dürfen nur Behörden (BKA, LKA, gerichtsmedizinische Institute) oder öffentlich bestellte oder nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtete Sachverständige mit der Durchführung der Untersuchung betraut werden. Zur organisatorischen Sicherung der vorgesehenen Verwendungsbeschränkungen kommen dabei nur Amtsträger in Betracht, die nicht der ermittlungsführenden Behörde angehören oder einer Organisationseinheit angehören, die von der ermittlungsführenden Dienststelle organisatorisch und sachlich getrennt ist. Die beauftragten Sachverständigen haben besondere Vorkehrungen gegen Mißbräuche zu treffen (Absatz 2 Satz 2). Zum einen ist durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, daß unzulässige DNA-Analysen ausgeschlossen sind. Welche Vorkehrungen zur Unterbindung derartiger unzulässiger Untersuchungen zu treffen sind, wird im Entwurf nicht im einzelnen bestimmt. Die notwendigen Maßnahmen können je nach Organisationsform und Ausstattung der in Betracht kommenden Untersuchungseinrichtungen unterschiedlich sein.

Durch die Umschreibung „technische und organisatorische Maßnahmen“ wird deutlich gemacht, daß die Untersuchungsstellen alle nach dem Stand der Technik möglichen zumutbaren Vorkehrungen zu treffen haben, um eine mißbräuchliche Durchführung von DNA-Untersuchungen möglichst sicher zu verhindern. Darüber hinaus wird zu erwägen sein, ob auch ein ständig zu aktualisierendes Verzeichnis geeigneter und anerkannter Methoden molekulargenetischer Untersuchungen zu führen und insoweit auf eine Ergänzung von Nummer 70 Abs. 3 der Richtlinien für

das Straf- und Bußgeldverfahren (RiStBV) hinzuwirken ist.

Außerdem bestimmt Absatz 2 Satz 2, daß die Untersuchungsbefunde, einschließlich der bei den einzelnen Untersuchungsschritten angefallenen (Zwischen-) Ergebnisse, gegen unbefugte Kenntnisnahme durch Dritte zu schützen sind. Hierzu gehört, daß nur die Personen, die an der Durchführung der Untersuchung planmäßig mitwirken, von den dabei gewonnenen Informationen Kenntnis erlangen können. Darüber hinaus sind die für die Untersuchung verwendeten Materialproben und die erlangten personenbezogenen Informationen zu anonymisieren, sobald der Untersuchungszweck es erlaubt.

Schließlich regeln die Sätze 4 und 5 die Kontrolle der in den Sätzen 2 und 3 normierten Schutzvorschriften bei der Durchführung der Untersuchung. Die Überwachung obliegt dem jeweiligen Datenschutzbeauftragten des Landes bzw. des Bundes. Satz 5 legt die Befugnisse der Datenschutzbeauftragten fest und sieht im Interesse eines umfassenden Datenschutzes vor, daß die Kontrollmöglichkeit auch besteht, wenn die personenbezogenen Informationen nicht in Dateien verarbeitet werden.

Zu Artikel 2 (§ 46 Abs. 4 OWiG)

Die Ergänzung von § 46 Abs. 4 durch Satz 2 stellt klar, daß im Strafverfahren entnommene Blutproben nach einem etwaigen Übergang des Strafverfahrens in das Bußgeldverfahren auch dort verwendet werden dürfen. Sonstige im Strafverfahren entnommene Körperzellen sind im Bußgeldverfahren jedoch nur dann verwertbar, wenn deren Entnahme unter den Voraussetzungen des Absatzes 4 Satz 1 (geringfügiger Eingriff) zulässig gewesen wäre. Die Vernichtung erfolgt in diesem Fall nach dem gemäß § 46 Abs. 1 OWiG sinngemäß anzuwendenden zweiten Halbsatz des § 81 a Abs. 3.

Absatz 4 Satz 3 schließt jegliche Verwertung einer im Strafverfahren oder Bußgeldverfahren entnommenen Blutprobe und sonstiger Körperzellen zur Durchführung einer molekulargenetischen Untersuchung im Bußgeldverfahren aus.

Zu Artikel 3 (Inkrafttreten)

Diese Vorschrift regelt den Zeitpunkt des Inkrafttretens des Gesetzes.

Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 81 e Abs. 1 Satz 1 StPO)

In Artikel 1 Nr. 3 ist in § 81 e Abs. 1 Satz 1 der Punkt durch ein Semikolon zu ersetzen und folgender Halbsatz anzufügen:

„sie dürfen sich nicht auf Bereiche des menschlichen Genoms erstrecken, die Aufschluß über Erbanlagen des Betroffenen geben können.“

Begründung

Eine scharfe Trennung bzw. Unterscheidung kodierender und nicht-kodierender Anteile eines Gens ist, wie in der Begründung zum Regierungsentwurf ausgeführt, wissenschaftlich nicht absolut möglich. Dennoch ist eine Abgrenzung nach entsprechenden Kriterien unter dem Blickwinkel des Schutzes des Persönlichkeitsrechtes weiterhin denkbar und insbesondere aus datenschutzrechtlichen Erwägungen wünschenswert. Durch die Einfügung wird sichergestellt, daß nicht erst die „Feststellung“ von Erbanlagen — im Sinne einer Auswertung und Zuordnung der bei der Untersuchung gewonnenen Daten —, sondern vielmehr bereits die Erhebung der eine solche Diagnose ermöglichenden Daten unterbleibt.

Als Begründung zur Aufgabe der Einschränkung molekulgenetischer Diagnostik auf den nicht-kodierenden Bereich gegenüber den Vorentwürfen wird u. a. der Einsatz der polymerase chain reaction (PCR) angeführt. Mit Hilfe der PCR können aus geringsten bzw. fragmentarischen Mengen des Spurenmaterials komplementäre Genfragmente in beliebiger Menge hergestellt werden, die sowohl kodierende als auch nicht-kodierende Anteile enthalten. Es handelt sich bei dieser Methode zunächst nur um die beliebige Vermehrung genetischen Materials. Weitere analytische Untersuchungen können dann an diesem Material erfolgen, entweder im kodierenden Bereich mit spezifischen Gensonden, z. B. zum Aufspüren von bestimmten krankheitsauslösenden Genen, oder aber im sogenannten nicht-kodierenden Bereich mit Hilfe des genetischen Fingerabdrucks. Die Anwendung der PCR allein kann als Begründung zur Erweiterung zulässiger Untersuchungen auch auf kodierende Anteile des Gens somit nicht dienen.

Die nach den bisherigen Entwürfen vorgesehene Einschränkung der gutachterlichen Untersuchung genetischen Materials auf die sogenannten nicht-kodierenden Anteile schließt die Anwendung der PCR als Methode zur Vermehrung genetischen Materials keineswegs aus. Insofern kann die Beschränkung aufrechterhalten werden, um damit Überschußinformationen oder die Ausforschung

schutzbedürftiger genetischer Anlagen von vornherein zu vermeiden.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 81 e Abs. 2 Satz 1 StPO)

In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 81 e Abs. 2 Satz 1 die Wörter „aufgefundenem Spurenmaterial“ durch die Wörter „Material, das auf andere Weise als nach § 81 a oder § 81 c erlangt ist,“ zu ersetzen.

Begründung

Die Änderung dient der Klarstellung, daß auch Material, das etwa nach §§ 94 ff. StPO beschlagnahmt worden ist, im Rahmen des § 81 e Abs. 1 untersucht werden darf. Ein Gegenschluß zu „aufgefundenem Spurenmaterial“, der nach der Formulierung im Entwurf zumindest nicht ausgeschlossen ist, soll dadurch ausgeschlossen werden.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 81 f Abs. 1 StPO)

In Artikel 1 Nr. 3 ist § 81 f Abs. 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Die Anordnung von Untersuchungen nach § 81 e steht dem Richter, bei Gefährdung des Untersuchungserfolges durch Verzögerung auch der Staatsanwaltschaft zu. Die Anordnung ergeht schriftlich.“

Begründung

Ein Richtervorbehalt, der die Eilzuständigkeit ohne Ausnahme auch für die Staatsanwaltschaft ausschließt, erscheint nicht gerechtfertigt. Fallgestaltungen, bei denen der Untersuchungserfolg gefährdet wird, falls die Anordnung der Untersuchung nicht im Rahmen einer Eilzuständigkeit möglich ist, werden zwar sehr selten sein, können jedoch nicht ausgeschlossen werden. In Verbindung mit der Verwendungsregelung in § 81 e Abs. 1 Satz 3 kann dem Gewicht der Anordnung zureichend dadurch Rechnung getragen werden, daß die Eilkompetenz auf die Staatsanwaltschaft beschränkt wird.

Kein Bedürfnis besteht ferner dafür, daß der mit der Untersuchung zu beauftragende Sachverständige in der schriftlichen Anordnung zu bestimmen ist. Die im Entwurf vorgesehene Regelung läßt Zweifel aufkommen, ob mit ihr — für den Bereich des Ermittlungsverfahrens — gleichzeitig ein Bestimmungsrecht verbunden sein soll. Für den Regelfall einer Anordnung durch den Richter würde dies einen nicht vertretbaren und systemwidrigen Eingriff in die Leitungsbefugnis der Staatsanwalt-

schaft im Ermittlungsverfahren bedeuten. Gewichtige Gründe, die es nahelegen, die grundsätzliche Zuständigkeit der Staatsanwaltschaft zur Bestellung von Sachverständigen im Vorverfahren zu beschneiden, bestehen nicht.

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 81 f Abs. 2 Satz 1 StPO)

a) In Artikel 1 Nr. 3 ist § 81 f Abs. 2 Satz 1 wie folgt zu fassen:

„Mit der Durchführung der Untersuchung nach § 81 e sind Sachverständige zu beauftragen, die öffentlich bestellt oder nach dem Verpflichtungsgesetz verpflichtet oder Amtsträger sind.“

Begründung

Ein Bedürfnis für eine weitere Einschränkung des in Betracht kommenden Personenkreises besteht nicht. Sie erscheint insbesondere zur organisatorischen Sicherung der Verwendungsregelungen entbehrlich.

b) Der Bundesrat bittet, im weiteren Gesetzgebungsverfahren zu prüfen, wie sichergestellt werden kann, daß auch die Einschaltung von ausländischen Sachverständigen zulässig ist, die im Hinblick auf Fachkenntnis und Zuverlässigkeit deutschen Sachverständigen im Sinne von § 81 f Abs. 2 Satz 1 erster Halbsatz gleichstehen.

Begründung

Es erscheint plausibel, die Anforderungen an die Zuverlässigkeit von Sachverständigen in dem Bereich der molekulargenetischen Untersuchungen hoch anzusetzen. Unbeschadet dessen wird es Situationen geben, in denen der Erkenntnisstand im Ausland höher ist. Es erscheint verfehlt, den Strafverfolgungsbehörden die Möglichkeit der Einschaltung von ausländischen Instituten bei molekulargenetischen Untersuchungen völlig zu nehmen, wie dies aufgrund der Anforderungen in § 81 f Abs. 1 Satz 1 erster Halbsatz derzeit der Fall ist.

5. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 81 f Abs. 2 Satz 3 StPO)

In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 81 f Abs. 2 Satz 3 die Wörter „in anonymisierter Form zu übergeben“ durch die Wörter „in der Weise in anonymisierter Form zu übergeben, daß der Name, die Anschrift

und der Geburtstag und -monat des Betroffenen nicht übermittelt wird“ zu ersetzen.

Begründung

Die mit dem Änderungsantrag verfolgte Teilanonymisierung erscheint im Hinblick auf die Sicherung des Untersuchungszweckes und im Gegensatz zu der im Entwurf vorgeschlagenen Vollanonymisierung als ausreichend. Vor allem ermöglicht sie dem Sachverständigen eine Plausibilitätskontrolle seiner Untersuchungsergebnisse, welche bei einer Vollanonymisierung nur schwer möglich wäre. Nicht zuletzt trifft auch die Begründung zum Gesetzentwurf eine aus dem Wortlaut der Vorschrift jedoch nicht ablesbare Einschränkung dahin gehend, daß die Materialproben erst dann zu anonymisieren seien, wenn es der Untersuchungszweck erlaube.

6. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 81 f Abs. 2 Satz 4 und 5 StPO)

In Artikel 1 Nr. 3 sind in § 81 f Abs. 2 die Sätze 4 und 5 zu streichen.

Begründung

Die Anordnung der Beteiligung des Datenschutzbeauftragten in der Strafprozeßordnung ist verfehlt, mag sie auch überwiegend deklaratorisch sein. Sie stellt einen Fremdkörper dar, für den kein Bedürfnis besteht. Die Prüfungskompetenz der Datenschutzbeauftragten ist in den Datenschutzgesetzen festgelegt; dies ist sachgerecht.

7. Zu Artikel 2 (§ 46 Abs. 4 OWiG)

In Artikel 2 sind in § 46 Abs. 4 in dem letzten anzufügenden Satz nach den Wörtern „§ 81 e der Strafprozeßordnung ist“ die Wörter „im Ordnungswidrigkeitenverfahren“ einzufügen.

Begründung

Die Einfügung der Worte „im Ordnungswidrigkeitenverfahren“ im letzten Satz des § 46 Abs. 4 dient der Klarstellung, daß die Verwertung einer im Bußgeldverfahren entnommenen Blutprobe oder sonstiger Körperzellen zur Durchführung einer molekulargenetischen Untersuchung durch diese Vorschrift nur für das Bußgeldverfahren, nicht aber für ein Strafverfahren ausgeschlossen wird.

Gegenäußerung der Bundesregierung zur Stellungnahme des Bundesrates

1. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 81 e Abs. 1 Satz 1 StPO)

Die Bundesregierung erhebt gegen den Vorschlag keine grundsätzlichen Bedenken, weist jedoch auf folgendes hin:

Ziel der vorgeschlagenen Ergänzung ist, die Erhebung von Daten zu unterbinden, die eine Diagnose von Erbanlagen ermöglichen könnten.

Diesem — dem Schutz des Persönlichkeitsrechts dienenden — Ziel trägt der Gesetzentwurf der Bundesregierung dadurch Rechnung, daß er den Untersuchungszweck auf die Abstammungs- und Identitätsfeststellung im Wege einer Vergleichsuntersuchung beschränkt; andere, darüber hinausgehende Feststellungen und Untersuchungen, die anderen Feststellungen als der Abstammung oder Identität dienen, werden ausdrücklich verboten (§ 81 e Abs. 1 Satz 3). Auf diesem Wege wird denkbaren, auf Erforschung von Erbanlagen, Charaktereigenschaften, Krankheiten, Krankheitsanlagen und sonstigen persönlichen Merkmalen gerichteten Untersuchungen entgegengetreten, auch wenn diese aufgrund der heutigen naturwissenschaftlichen Erkenntnisse nicht durchführbar sind.

Der Gesetzentwurf der Bundesregierung verzichtet dabei bewußt darauf, dieses Ziel durch eine Beschränkung der Untersuchung auf den nicht-kodierenden Bereich der DNA zu verfolgen, da eine solche Festlegung das Ziel, eine Ausforschung der Persönlichkeit zu unterbinden, nicht zu gewährleisten vermag. Zum einen enthält nämlich auch der nicht-kodierende Bereich der DNA Informationen, die der Persönlichkeitssphäre zuzurechnen sind, weil die Untersuchung der nicht-kodierenden Bereiche zumindest Rückschlüsse auf schützenswerte Persönlichkeitsmerkmale zuläßt. Zum anderen soll eine nähere Festschreibung der molekulargenetischen Untersuchungsmethode unterbleiben, um die strafverfahrensrechtliche Nutzung einer aufgrund wissenschaftlicher Erkenntnisse weiterentwickelten Analyse methode offenzuhalten. Im übrigen ist aus heutiger naturwissenschaftlicher Sicht eine Analyse der kodierenden Bereiche der DNA zum Zwecke des Identitätsnachweises ohnehin nicht sinnvoll, da die Unterschiede zwischen den Menschen hier nicht groß sind und insoweit kein hoher Aussagewert erzielt werden kann.

2. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 81 e Abs. 2 Satz 1 StPO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu.

3. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 81 f Abs. 1 StPO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag grundsätzlich zu. Sie hält es jedoch für erforderlich,

die gerichtliche Bestätigung einer von der Staatsanwaltschaft wegen Gefahr im Verzug getroffenen Untersuchungsanordnung vorzusehen.

Der Text des neuen § 81 f Abs. 1 sollte deshalb wie folgt gefaßt werden:

„Untersuchungen nach § 81 e dürfen nur durch den Richter, bei Gefahr im Verzug auch durch die Staatsanwaltschaft angeordnet werden. Hat die Staatsanwaltschaft die Anordnung getroffen, so beantragt sie unverzüglich die richterliche Bestätigung. Die Anordnung tritt außer Kraft, wenn sie nicht binnen drei Tagen von dem Richter bestätigt wird.“

4. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 81 f Abs. 2 Satz 1 StPO)

a) Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag nicht zu.

Der Ausschluß von Sachverständigen von der Durchführung der DNA-Analyse, die der ermittlungsführenden Behörde oder Dienststelle angehören, geht auf ein Petitum des Bundesbeauftragten für den Datenschutz zurück. Um Mißbrauchsgefahren einzudämmen, sollen Strafverfolgung und DNA-Analyse funktionell getrennt werden. Auf der anderen Seite soll berücksichtigt werden, daß das Bundeskriminalamt und einige Landeskriminalämter über Forschungsabteilungen verfügen, die aufgrund ihrer besonderen Sachkunde auch zuverlässige DNA-Analysen durchführen können. Diese Forschungsabteilungen sollen auch dann als Sachverständige herangezogen werden können, wenn das Bundeskriminalamt oder das Landeskriminalamt, dem sie angehören, ermittlungsführende Stelle ist. Allerdings soll dies nur zulässig sein, wenn die Forschungsabteilung gegenüber der ermittlungsführenden Organisationseinheit abgeschottet ist.

b) Die Bundesregierung greift die Prüfungsbitte des Bundesrates auf und wird sich hierzu im weiteren Gesetzgebungsverfahren äußern. Gegen die Heranziehung ausländischer Sachverständiger spricht jedoch, daß die im Gesetz vorgesehenen Schutzvorkehrungen gegenüber ihnen letztlich nicht verbindlich und nicht durchsetzbar sind, zumal ausländische Sachverständige keiner Datenschutzkontrolle durch deutsche Kontrollbehörden unterliegen.

5. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 81 f Abs. 2 Satz 3 StPO)

Die Bundesregierung stimmt dem Vorschlag zu, schlägt jedoch vor, Satz 3 wie folgt zu fassen:

„Dem Sachverständigen ist das Untersuchungsmaterial ohne Mitteilung des Namens, der Anschrift und des Geburtstages und -monats des Betroffenen zu übergeben.“

6. Zu Artikel 1 Nr. 3 (§ 81 f Abs. 2 Satz 4 und 5 StPO)

Die Bundesregierung widerspricht dem Streichungsvorschlag.

Der Vorschlag entspricht nicht der Regelungsabsicht des Gesetzentwurfs der Bundesregierung, die Befugnisse der Datenschutzkontrollbehörden im nicht-öffentlichen Bereich in doppelter Hinsicht auszuweiten. Abweichend von § 38 BDSG soll eine anlaßunabhängige Kontrolle vorgesehen werden, das heißt Kontrollen sollen auch dann zulässig sein, wenn der Kontrollbehörde keine hinreichenden Anhaltspunkte dafür vorliegen, daß Datenschutzvorschriften verletzt worden sind. Außerdem sollen die Datenschutzkontrollbehörden auch tätig werden dürfen, wenn der Sachverständige die Daten nicht in Dateien, sondern in Akten verarbeitet. Diese Ausweitung hält die Bundesregierung im Hinblick auf die Sensitivität der Daten im Rahmen molekulargenetischer Untersuchungen für erforderlich. Andererseits hat der Bundesrat verschiedene Regelungen in Gesetzentwürfen der Bundesregierung widersprochen, die eine Kontrolle im nicht-öffentlichen Bereich durch die Datenschutzbeauftragten vorsahen (vgl. § 75 Abs. 4 SGB X — Drucksache 12/5187 — und § 150 b Abs. 9 der Gewerbeordnung — Drucksache 12/5826). Um diese Bedenken auszuräumen und das Gewollte klarer zum Ausdruck zu bringen, schlägt die Bundesregierung vor, § 81 f Abs. 2 Satz 5 zu streichen und Satz 4 wie folgt zu fassen:

„Ist der Sachverständige eine nicht-öffentliche Stelle, gilt § 38 des Bundesdatenschutzgesetzes mit der Maßgabe, daß die Aufsichtsbehörde die Ausführung der Vorschriften über den Datenschutz auch überwacht, wenn ihr keine hinreichenden Anhaltspunkte für eine Verletzung dieser Vor-

schriften vorliegen und der Sachverständige die personenbezogenen Daten nicht in Dateien verarbeitet.“

7. Zu Artikel 2 (§ 46 Abs. 4 OWiG)

Die Bundesregierung erhebt gegen den Vorschlag grundsätzlich keine Einwendungen, weist aber auf folgendes hin:

Der vorgeschlagenen Klarstellung bedarf es nicht. Aus der Systematik des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten ergibt sich eindeutig, daß der „Regelungsbereich des § 46 Abs. 4 Satz 3 OWiG-E nur das Bußgeldverfahren umfaßt. Nach § 46 Abs. 1 OWiG gelten für das Bußgeldverfahren sinngemäß die Vorschriften der allgemeinen Gesetze über das Strafverfahren, soweit nicht das Gesetz über Ordnungswidrigkeiten für das Bußgeldverfahren anderes bestimmt. Um eine solche andere Bestimmung im Sinne des § 46 Abs. 1 OWiG, die ausschließlich das Bußgeldverfahren betrifft, handelt es sich bei der nachfolgenden Regelung des § 46 Abs. 4 Satz 3 OWiG-E.

Im übrigen müßte im Falle einer Ergänzung des § 46 Abs. 4 Satz 3 OWiG-E das Wort „Ordnungswidrigkeitenverfahren“ durch den Begriff „Bußgeldverfahren“ ersetzt werden, der ausschließlich im Gesetz über Ordnungswidrigkeiten Verwendung findet.

Durch die Vorschläge des Bundesrates, denen die Bundesregierung zugestimmt oder gegen die sie keine Bedenken erhoben hat, werden Bund, Länder und Gemeinden nicht mit zusätzlichen Kosten belastet.

Auswirkungen auf Einzelpreise und auf das allgemeine Preisniveau, insbesondere das Verbraucherpreisniveau, sind nicht gegeben.